

# **Feuerwehrgesetz**

**der**

**Gemeinde**

**7524 Zuoz**

Die Gemeinde.Zuoz erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, Stand 1. Januar 2001 das nachstehende Feuerwehrgesetz.

# FEUERWEHRGESETZ

## ALLGEMEINES

### Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehr Plaiv oder kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Zuoz fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Plaiv fallen.

### Art. 3

Übergeordnetes  
die Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

### Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

## FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

### Art. 5

- Grundsatz In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuoz feuerwehrpflichtig.
- Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

### Art. 6

- Dienstdauer Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahre, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahre des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

### Art. 7

- Dienstleistung Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

### Art. 8

- Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

### Art. 9

- Einteilung Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung      Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11

Sollbestand              Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Vorstand des Feuerwehrstützpunktes La Plaiv den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalder nach unten bis zum erfüllten 20. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird ( Art. 6 ).

Art. 12

Befreiung vom  
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindepräsident und die Gemeinderäte.
- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- Angehörige des Feuerwehrekaders welche auf Grund ihrer Dienstjahre nach bisherigem Gemeinderecht bereits befreit waren.
- Angehörige der Kantonspolizei.
- Geistliche und Ordenspersonen.
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung.
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern.
- werdende oder stillende Mütter.
- Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

## PFLICHTERSATZ

### Art. 13

Grundsatz                    Feuerwehropflichtige, die weder im Feuerwehr Plaiv noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

   Wer in einem Jahr, unentschuldigt 50 % der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

### Art. 14

Befreiung vom                    Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst Pflichtersatz                    leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

### Art. 15

Festsetzung des                    Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Pflichtersatzes                    Maximum Fr. 500.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehropflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

   Wochenenaufenthalter bezahlen 1/2 der Ersatzabgabe.

   Für Zu- und Wegzügler welche am 1. April in der Gemeinde noch nicht respektive nicht mehr angemeldet sind, entfällt die Ersatzabgabepflicht.

### Art. 16

Verwendung                    Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

## ORGANISATION

### Art. 17

Gemeinde-  
vorstand

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinem Kompetenzbereich fällt.

### Art 18

Feuerwehr-  
kommission,

Diese Funktion wird vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

### Art. 19

Aufgaben und  
Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6
2. Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art.
3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15

9

### Art. 20

Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

### Art. 21

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 22

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf **118** zu alarmieren.

Art. 23

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 24

Rechtsmittel Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

Art. 25

Inkraftsetzung Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden, tritt dieses Reglement auf den 1. April 2003 in Kraft.

Damit ist insbesondere das Feuerwehrgesetz der Gemeinde vom 3. Juli 1996 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Februar 2003.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Heinz Masüger

***Peider Bezzola***

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

7001 Chur, 31. Juli 2003.....

Der Vorsteher:

***Stefan Engler***

Stefan Engler, Regierungsrat